



FINANZAMT WAIBLINGEN

Finanzamt * 71328 Waiblingen

Firma
Fischer GmbH Stahlbau
Schlosserei
z.Hd. d. Geschäftsleitung
Merowingerstr.11
70736 Fellbach

Waiblingen, 03.11.2004

Bearbeiter: Herr Hirner

Telefon: (07151) 955 - 0

Durchwahl: (07151) 955-434

Telefax: (07151) 955-200

Zimmer: 326

Steuernummer: **28 90 490/23315**

Länder-Nr. FA-Nr.

SG: 02/03 und 02/04

(Bei Antwort bitte angeben)

Sicherheits-Nummer: 28 90 02040180

Länder-Nr. FA-Nr.

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma/Herrn/Frau

Firma/Vorname, Name	Fischer GmbH Stahlbau Schlosserei
Rechtsform	GmbH
Anschrift	Merowingerstr.11, 70736 Fellbach

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **01.01.2005** bis zum **31.12.2007**.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheitsnummer versehen. **Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundesamt für Finanzen zu überprüfen.** Das Bundesamt für Finanzen wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundesamt für Finanzen gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (<http://www.bff-online.de>). Dazu sollen die Daten beim Bundesamt für Finanzen gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen


Kustermann



S2-59 Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen